

Datenschutzverordnung zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Fassung vom 6. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
Gegenstand/Zweck	1	3
Zuständigkeit	2	3
Befristung	3	3
Datenschutz	4	3
Technische Voraussetzungen	5	4
Inkrafttreten	6	4
Genehmigungsvermerk		4

Gestützt auf das kantonale Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (BSG 152.04) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11), die Gemeindeordnung vom 8. März 2015 und das Datenschutzreglement vom 26. Juni 2023 erlässt der Gemeinderat folgende

Datenschutzverordnung zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

Gegenstand/Zweck	Art. 1 1) Diese Verordnung regelt die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten. 2) Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Informationsgesetz (IG; BSG 107.1) und nach der Informationsverordnung (IV; BSG 107.111). 3) Der Begriff des Bearbeitens von Personendaten richtet sich nach dem Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04).
Zuständigkeit	Art. 2 Zuständige Stelle für die Bekanntgabe von Informationen ist die Präsidialabteilung.
Befristung	Art. 3 Informationen gemäss Art. 1 Abs. 1 werden für eine Dauer von maximal 10 Jahren im Internet veröffentlicht. Vorgaben für eine frühere Datenvernichtung bleiben vorbehalten.
Datenschutz	Art. 4 1) Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt vor der Bekanntgabe von Informationen im Internet, die Personendaten enthalten, sicher, dass a) diese Informationen nach der Informationsgesetzgebung zugänglich sind, b) eine Information von Amtes wegen nach der Informationsgesetzgebung zulässig ist, c) die Veröffentlichung im Internet keine Risiken für die betroffenen Personen verursacht und d) die Persönlichkeit der betroffenen Personen durch die Bekanntgabe ins Ausland nicht schwerwiegend gefährdet wird (Art. 14a KDSG). 2) Betroffene Personen haben die Gelegenheit, ein der Bekanntgabe entgegenstehendes, überwiegendes privates oder öffentliches Interesse glaubhaft zu machen. 3) Betroffene Personen können zudem ihre Rechte nach den Artikeln 13 und 20 ff. KDSG, namentlich das Recht auf Sperrung, auf Auskunft sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten, geltend machen. 4) Die Sperrung gemäss Absatz 3 kann sich auf die Veröffentlichung im Internet beschränken. 5) Von einer Veröffentlichung wird abgesehen, wenn a) ein entgegenstehendes Interesse gemäss Absatz 2 glaubhaft gemacht wird, oder b) eine Sperrung vorliegt.

- 6) Im Internet dürfen zudem nicht bekannt gegeben werden:
- a) Öffentliche Register, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage die Internet-Bekanntgabe vorsieht,
 - b) persönliche Identifikationsnummern und -Codes, systematisch geordnete Daten aus der Einwohnerkontrolle (Art. 12 Abs. 3 KDSG) und ihnen gleichgestellte Listenauskünfte.

Technische Voraussetzungen

Art. 5

- 1) Die im Internet bekannt gegebenen Informationen sind technisch möglichst so zu gestalten, dass den Suchmaschinen vom Indexieren abgeraten wird.
- 2) Allfällige E-Mail-Adressen sollen nur in einer Form veröffentlicht werden, die ein Lesen durch Spamroboter erschwert oder verunmöglicht.
- 3) Die zuständige Stelle nach Artikel 2 stellt sicher, dass aus im Internet bekannt gegebenen Informationen möglichst wenige Zusatzinformationen auslesbar sind (Dokumentenhistorie, Vorversionen etc.).
- 4) Sie trifft im Übrigen die nach einem anerkannten Standard verlangten zusätzlichen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Publikationsplattform vor Manipulationen.

Inkrafttreten

Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Der Gemeinderat hat die Datenschutzverordnung zur Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen am 6. Juli 2023 (GRB Nr. 178) genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:



Gertrud Mösching-Signer

Die Gemeindeschreiberin



Anita Röthlisberger